Übersicht über die nach dem 01.10.2021 nach Beschluss des GKV-S noch geltenden und die zum 30.09.2021 auslaufenden coronabedingten Sonderregelungen im Bereich der Pflege
Stand: 30.09.2021

	Problemaufriss	Lösung	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende	Anmerkungen
			vollstat. Dauerpflege	Kurzzeit-pflege	Tages-pflege	Ambulante Pflege		
1	Erbringung einfacher Behandlungspflegen im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege (LG 1 und 2)	Die Erbringung einfacher Behandlungspflegen im Rahmen der HKP (LG 1 und 2) ist Corona bedingt übergangsweise auch durch solche Personen möglich, die diese Leistungen aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen eigentlich nicht erbringen dürfen. Die Entscheidung darüber, wer diese Leistung erbringen kann, obliegt der verantwortlichen Fachkraft im Pflegedienst. Der Pflegedienst dokumentiert, dass für den entsprechenden Zeitraum eine andere Ersatzmöglichkeit nicht gegeben ist.				X	**Sep 2021**	Läuft aus, da keine gleichlautende Regelung auf Bundesebene getroffen wurde und die pandemische Lage deutlich entspannt ist.. Sofern Dienste aufgrund besonderer Voraussetzungen dennoch eine entsprechende Regelung benötigen, sollen sie mit dem federführenden Landesverband der Krankenkassen Kontakt aufnehmen und können im begründeten Einzelfall über Ausnahmen verhandeln.
2	Verzicht auf die Einreden hinsichtlich der vertraglich vereinbarten **Fristen** im Zusammenhang mit den **Verordnungen/Genehmigungen** von Leistungen der Häuslichen Krankenpflege (HKP)	Die Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse wird für häusliche Krankenpflege, spezialisierte ambulante Palliativversorgung und Soziotherapie von 3 Tagen auf 10 Tage verlängert. Zudem können Folgeverordnungen für bis zu 14 Tage rückwirkend verordnet werden, wenn aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 eine vorherige Verordnung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt zur Sicherung einer Anschlussversorgung nicht möglich war. Auch wird die Begründung der Notwendigkeit bei einer längerfristigen Folgeverordnung ausgesetzt				**X**	**Dez 2021**	Diese Regelung gilt faktisch weiter, da auf Bundesebene eine entsprechende Regelung bis zum 31.12.2021 getroffen wurde
3	Was geschieht, wenn der gesetzliche Vertreter aus verschiedensten Gründen (z.B. Betretungsverbot in Wohngemeinschaften, Einschränkung der sozialen Kontakte zur betreuten Person etc.) nicht in der Lage ist, den **Leistungsnachweis zu unterschreiben** (SGB V und SGB XI)	In diesen Fällen wird auf dem Leistungsnachweis anstelle der Unterschrift ein Vermerk (gesetzlicher Vertreter nicht erreichbar, Corona-Ausnahmeregelung oder gleichlautend) angebracht. Die PDL zeichnet dann den Leistungsnachweis ersatzweise ab.				**X**	**Sep 2021**	Läuft aus, da keine entsprechende Regelung auf Bundesebene vorgesehen ist. Wenn eine Unterschrift tatsächlich nicht möglich sein sollte, erfolgt eine Klärung mit dem zuständigen Landesverband der Pflege-/Krankenkassen
4	Was geschieht, wenn Kunden aus Angst vor Ansteckung ihre Versorgung per sofort unterbrochen haben/unterbrechen und die **Leistungsnachweise** daher nicht greifbar sind (SGB V und SGB XI)?	Seitens des Pflegedienstes ist der elektronische Leistungsnachweis auszudrucken, mit der Unterschrift der PDL und dem Zusatz „handschriftlicher Leistungsnachweis wurde im Zusammenhang mit der Covid-19 Problematik durch den Kunden nicht zur Verfügung gestellt“ zu versehen.				**X**	**Sep 2021**	siehe Punkt 3
7	Können **Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3** SGB XI hinsichtlich der pflegerischer Fragestellungen, Hygiene-maßnahmen etc. in einer zu definierenden Übergangszeit auch **fernmündlich** durchgeführt werden.	Mit dem Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG wird ab dem 01.10.2020 bis zum 31.03.2021 die Möglichkeit eröffnet, Beratungsbesuche telefonisch, digital oder mittels Einsatz von Videotechnik abzurufen. Sofern vom Pflegebedürftigen eine telefonische Beratung nach § 37 Abs. 3 SGB XI (alternativ: digital oder per Videotechnik) ausdrücklich gefordert wird, kann diese durchgeführt und mit 30 € abgerechnet werden. Für die Abrechung gilt die landesweite Gebührenpositionsnumer 0901017d. Hinweis: Beratungsbesuche, die in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen auf dessen Wunsch stattfinden sollten, werden mit den für NRW vereinbarten üblichen Vergütungen abgerechnet.				**X**	**Dez 2021**	Dies ist aufgrund der bundesweiten Regelung des GKV-S weiterhin möglich.
12	Können **Betreuungsangebote auch telefonisch** wahrgenommen werden? Dienste berichten, dass Pflegebedürftige mit der Einsamkeit kämpfen in einer Zeit, in der sie auch mit Ängsten und Trauer klarkommen müssen. Es wäre daher sinnvoll, die Leistungen des LK 31 für eine Übergangszeit auch telefonisch erbringen zu lassen.	Ja, ist möglich.				**X**	**Sep 2021**	Läuft aus, da keine Regelung auf der Bundesebene getroffen wurde. Die fernmündliche Erbringung von Leistungen der Soziotherapie und der Psychiatrischen Krankenpflege ist weiterhin möglich (siehe Ausnahmeregelungen GKV-S)

Übersicht über die nach dem 01.10.2021 nach Beschluss des GKV-S noch geltenden und die zum 30.09.2021 auslaufenden coronabedingten Sonderregelungen im Bereich der Pflege
Stand: 30.09.2021

	Problemaufriss	Lösung	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende	Anmerkungen
			vollstat. Dauerpflege	Kurzzeit-pflege	Tages-pflege	Ambulante Pflege		
13	Besteht die Möglichkeit, durch zugelassene Pflegedienste auch **Leistungen "bis zur Haustür" (ohne Anwesenheit des Pflegebedürftigen)** erbracht werden können. Die AnFöVO wird im Hinblick auf die Coronaepidemie gerade überarbeitet. Danach können niedrigschwellige Entlastungsdienste nun ohne zusätzliche Anerkennung Dienstleistungen bis zur Haustür erbringen. Dazu zählen unter anderem: a) Einkauf von Waren des täglichen Lebens b) Holen und Bringen der Wäsche von und zur Reinigung c) Anlieferung von Speisen d) Übernahme von Botengängen (zum Beispiel zur Apotheke oder Post.) e) Organisation und Erledigung von Behördengängen und Behördenangelegenheiten f) Organisation erforderlicher Arztkonsultationen g) Telefonische Kontaktaufnahme und Gespräche vornehmlich unter Nutzung digitaler Kommunikationswege)	Eine Leistungserbringung über LK 31 oder LK 32 ist möglich				**X**	**Sep 2021**	Läuft aus, da keine Regelung auf der Bundesebene getroffen wurde. Es gelten die üblichen Regelungen zur Erbringung von LK 31 und LK 32.
16	Spätestens nach der CoronaAufnahmeVO beenötigen die Einrichtungen **größtmögliche Flexibilität bei der Nutzung ihrer Räume**. Eine ausschließliche Vorhaltung von Kapazitäten von Kurzzeitpflege in den sog. fixen Plätzen /**Fix-Flex-Regelung**) steht dieser Flexibilität erheblich entgegen. Ausschließlich für die Kurzzeitpflege vorzuhaltende Doppelzimmern müssten gemäß der Vertragslage eher leer stehen als für anderen Zwecke genutzt werden zu können	In einer Übergangszeit sind die Festlegungen zur ausschließlichen Nutzung der fixen Plätze ausgesetzt. Sofern keine Kurzzeitpflege stattfindet, werden auch nur die vollstationären Vergütungen abgerechnet.	**X**				**Sep 2021**	Diese Regelung wird ebenfalls nicht verlängert. In Einzelfällen, in denen pandemiebedingt dauerhaft eine andere Raumnutzung notwendig wird, ist eine Absprache mit dem zuständigen Landesverband der Pflegekassen notwendig. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass aktuell möglicherweise fixe Plätze durch dauerhafte Bewohner belegt sind und erst nach Versterben/Auszug der Bewohner wieder als fixer Kurzzeitpflegeplatz genutzt werden können.
17	Mögliche Abweichung von **vertraglich vereinbarten Betreuungsschlüssel in ambulanten Intensiv-Wohngruppen** (analog Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes)	Die Abweichung vom vertraglich vereinbarten Betreuungsschlüssel **muss mit der Krankenkasse, die die Genehmigung der HKP ausgesprochen hat, im Einzelfall vereinbart werden.** **Die Pflegedienste haben dabei alle erdenklichen Maßnahmen zum Einsatz des Stammpersonals und zur Reaktivierung von Personalressourcen auszuschöpfen (Urlaubssperren, Abbau von Überstunden, Kooperationen, etc.). In solchen Fällen, in denen die Einhaltung der vertraglichen Regelungen trotzdem nicht möglich ist, hat der Pflegedienst dies der zuständigen Krankenkasse anzuzeigen und zu begründen.** Diese Regelung gilt befristet.				**X**	**Sep 2021**	Regelung läuft aus, da keine bundeseinheitliche Regelung durch GKV-S.

Übersicht über die nach dem 01.10.2021 nach Beschluss des GKV-S noch geltenden und die zum 30.09.2021 auslaufenden coronabedingten Sonderregelungen im Bereich der Pflege
Stand: 30.09.2021

	Problemaufriss	Lösung	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende		Anmerkungen
			vollstat. Dauerpflege	Kurzzeit-pflege	Tages-pflege	Ambulante Pflege			
18	Mögliche Abweichung von **Qualifikationsanforderungen an Leistungserbringer im Rahmen der außerklinischen ambulanten Intensivpflege** (analog Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes)	Sofern Pflegedienste im Rahmen der außerklinischen Intensivpflege die vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen aufgrund der Pandemie mit SARS-CoV-2 auch nach erfolgter Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Umstrukturierung innerhalb des Betriebes nicht einhalten können, können im Einzelfall mit den Krankenkassen befristete Regelun-gen getroffen werden, dass auch Pflegefachkräfte im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt werden können, die die vertraglich vereinbarte Zusatzqualifikation schon begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben. Voraussetzung dafür ist: o **der Pflegedienst muss der Krankenkasse schriftlich oder elektronisch anzeigen und begründen, dass eine Versorgung gemäß der vertraglich vereinbarten Qualifikationsanforderun-gen nicht eingehalten werden kann.** o die verantwortliche Pflegefachkraft bzw. Fachbereichsleitung muss diese Pflegefachkräfte eng begleiten und strukturiert einarbeiten o eine fachgerechte Versorgung muss weiterhin gewährleistet sein. Die Verantwortung trägt der Pflegedienst. Diese Regelung gilt befristet.				X	**Sep 2021**		siehe Punkt 17
19	Der GKV-Spitzenverband hat Empfehlungen an die Krankenkassen herausgegeben, wonach verschiedene **Ausnahmeregelungen für SAPV-Teams** vorgesehen sind *(vgl. Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes sowie der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene zur Hospizversorgung sowie zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) vom 03.04.2020)*	• Es kann von den vertraglich vereinbarten Regelungen zu den Personalanforderungen abgewichen werden. Dazu sind vorübergehende Verständigungen zu treffen, die eine fachgerechte Versorgung durch das SAPV-Team weiterhin sicherstellen. • Zur Genehmigung von Leistungen der SAPV können die Verordnungen bei der Krankenkasse auch per Fax oder auf elektronischem Weg eingereicht werden, wenn diese in dieser Form von dem verordnenden Vertragsarzt gegenüber dem SAPV-Team ausgestellt / übermittelt wurden. Das Original ist nachzuliefern. • Sofern die Unterschrift aufgrund der Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 auf dem Leistungsnachweis aktuell nicht möglich ist kann auf die Unterschrift vorübergehend verzichtet werden. Hierzu sollen befristete Absprachen zwischen den Vertragspartnern getroffen werden. Die fehlende Unterschrift ist auf dem Leis-tungsnachweis durch das SAPV-Team zu begründen. Die Empfehlungen werden auf NRW übertragen und gelten befristet.				X	**Sep 2021**		Läuft aus, da keine bundeseinheitliche Regelung vorgesehen ist.

Übersicht über die nach dem 01.10.2021 nach Beschluss des GKV-S noch geltenden und die zum 30.09.2021 auslaufenden coronabedingten Sonderregelungen im Bereich der Pflege
Stand: 30.09.2021

	Problemaufriss	Lösung	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende	Anmerkungen
			vollstat. Dauerpflege	Kurzzeit-pflege	Tages-pflege	Ambulante Pflege		
21	Aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung der SARS-CoV-2 Pandemie finden keine Präsenzschulungen statt. Weder laufende Kurse können beendet noch neue Kurse aufgelegt werden. Das betrifft auch die nach den Rahmenverträgen gem. § 132a SGB V vorgeschriebenen PDL Weiterbildungen sowie die Qualifizierungskurse zu den „sonstig geeigneten Personen" für die Erbringung von LG 1 und LG 2 Leistungen. Ferner sind die Qualifizierungen zum Praxisanleiter und Palliative Care Kurse für Pflegende betroffen.	Grundsätzlich können Fortbildungen vorläufig in Form eines Webinars absolviert werden. Im Rahmen der Fortbildung zur verantwortlichen Pflegefachkraft/Stellvertretung sowie Palliativ Care gilt das für bereits begonnene Fortbildungen. Für neu beginnende Seminare gilt dies auch bis zum 30.09.2021.. In jedem Fall wird von der Lehrkraft eine Anwesenheitsliste der jeweiligen Unterrichtseinheit geführt. So wird der sichergestellt, dass die Teilnehmer bzw. der Träger der Maßnahme ggfls. einen vorgegebenen Mindeststundenumfang nachweisen können. (Alte Formlierung: Ferner gilt, dass die je nach Vertragsgestaltung oder extern vorgegebenem Curriculum vorgesehenen mündlichen, praktischen und schriftlichen Prüfungen grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen unter Einhaltung der SARS-CoV-2 Regelungen sichergestellt werden.) Es liegt in in der Verantwortung der prüfenden Institution, ob die je nach Vertragsgestaltung oder extern vorgegebenem Curriculum vorgesehenen mündlichen, praktischen und schriftlichen Prüfungen nach dem aktuellen Stand der Pandemie als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Webinare, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden Präsenzveranstaltungen gleichgestellt. Das Vorgehen bei Fachweiterbildungen im Bereich der Intensivpflege bleibt den Vertragspartnern auf örtlicher Ebene vorbehalten.	**X**	**X**	**X**	**X**	**Dez 2021**	Hier hat der GKV-S entsprechende Regelungen bis zum 31.12.2021 geschaffen. Auch sind zahlreiche Fortbildungen für das vierte Quartal weiterhin als digitale Maßnahme bereits fest geplant. Daher soll diese Regelung grundsätzlich für alle Fortbildungen bis zum 31.12.2021 gelten.